

## **Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die zeitliche Bemessung bei Änderung der Steuerpflicht natürlicher Personen während der Steuerperiode im internationalen Verhältnis**

(vom 21. September 2011)

### **A. Einleitung**

Änderungen der Steuerpflicht natürlicher Personen im internationalen Verhältnis können in den folgenden Fällen eintreten:

- Zuzug aus dem Ausland
- Wegzug ins Ausland
- Begründung oder Aufhebung von Nebensteuerdomizilen (Liegenschaften, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten)
- Wechsel von unbeschränkter zu beschränkter Steuerpflicht aufgrund von Wohnsitzverlegungen während der Steuerperiode unter Beibehaltung des bisherigen Nebensteuerdomizils oder umgekehrt

Dieses Merkblatt zeigt, wie diese Änderungen während der Steuerpflicht bemessungsrechtlich zu behandeln sind. Insbesondere beantwortet es die Frage, ob diese Änderungen zu einer oder auch mehreren unterjährigen Steuerpflichten führen oder ob für diese Fälle unter Berücksichtigung des bei der interkantonalen Steuerauscheidung geltenden Grundsatzes der Einheit der Steuerperiode eine ganzjährige Steuerpflicht Anwendung findet.

Änderungen der Steuerpflicht während der Steuerperiode werden im internationalen Verhältnis wie folgt berücksichtigt:

- **Unterjährige Steuerperiode:** Bei Beginn oder Beendigung der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht (Zuzug aus dem Ausland bzw. Wegzug ins Ausland ohne andauernde wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Schweiz und Begründung bzw. Aufgabe eines Nebensteuerdomizils im Kanton durch einen im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen) liegt eine unterjährige Steuerperiode vor.
- **Ganzjährige Steuerperiode:** Beim Wechsel von unbeschränkter zu beschränkter Steuerpflicht während der Steuerperiode oder umgekehrt (Verlegung des Wohnsitzes von der Schweiz ins Aus-

land unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zur Schweiz oder Verlegung des Wohnsitzes vom Ausland in die Schweiz, wo bereits eine wirtschaftliche Zugehörigkeit bestand) liegt eine ganzjährige Steuerperiode vor.

- 4 Verlegt ein Steuerpflichtiger sein Hauptsteuerdomizil in den Kanton Zürich, ist diejenige Gemeinde Einschätzungsgemeinde, in welcher sich per Ende der Steuerperiode sein Wohnsitz befindet. Dies selbst dann, wenn bisher schon eine Steuerpflicht in einer anderen zürcherischen Gemeinde bestanden hat. Im Falle des Wegzugs ins Ausland unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit in einer anderen zürcherischen Gemeinde ist für die laufende Steuerperiode letztmals die Wohnsitzgemeinde Einschätzungsgemeinde.
- 5 Für Steuerpflichtige mit Hauptsteuerdomizil ausserhalb des Kantons Zürich ist jene zürcherische Gemeinde Einschätzungsgemeinde, in der sich zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht die steuerbaren Werte oder deren Hauptteile befinden. Ein Wechsel der Einschätzungsgemeinde erfolgt stets nur auf Beginn eines neuen Steuerjahres.

## **B. Gesetzliche Grundlagen**

### **I. Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG)**

6 "§ 5. <sup>1</sup> ...

<sup>3</sup> *Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleibt jedoch Abs. 4.*

<sup>4</sup> *Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern."*

"§ 6. <sup>1</sup> *Steuerpflichtige, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; ...*

<sup>2</sup> *Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und dem im Kanton gelegenen Vermögen entspricht."*

"§ 10. <sup>1</sup> Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Steuerpflichtige im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt.

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht endet mit dem Tod oder dem Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte."

"§ 51. <sup>1</sup> ...

<sup>3</sup> Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben."

## **II. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)**

" Art. 6 <sup>1</sup> ...

7

<sup>2</sup> Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens, für die nach den Art. 4 und 5 eine Steuerpflicht in der Schweiz besteht. Es ist mindestens das in der Schweiz erzielte Einkommen zu versteuern."

" Art. 7 <sup>1</sup> Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens in der Schweiz steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die in der Schweiz steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht.

<sup>2</sup> Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke in der Schweiz mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht."

"Art. 8 <sup>1</sup> Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Steuerpflichtige in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder in der Schweiz steuerbare Werte erwirbt.

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht endet mit dem Tode oder dem Wegzug des Steuerpflichtigen aus der Schweiz oder mit dem Wegfall der in der Schweiz steuerbaren Werte."

## **III. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG)**

" Art. 68 <sup>1</sup> Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit

*für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. ...*

*<sup>2</sup> Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden. "*

## **C. Wohnsitzwechsel einer natürlichen Person im internationalen Verhältnis ohne beschränkte Steuerpflicht in der Schweiz**

- 9 Bei Verlegung des Wohnsitzes einer natürlichen Person vom Ausland in den Kanton Zürich (ohne bisherige beschränkte Steuerpflicht im Kanton) beginnt die Steuerpflicht im Zuzugszeitpunkt und es besteht somit eine unterjährige Steuerpflicht.
- 10 Verlegt eine natürliche Person ihren Wohnsitz vom Kanton Zürich ins Ausland (ohne weiterhin im Kanton beschränkt steuerpflichtig zu sein), endet die Steuerpflicht im Wegzugszeitpunkt und es besteht ebenfalls eine unterjährige Steuerpflicht.
- 11 Die Berechnung des steuerbaren Einkommens richtet sich nach den effektiv erzielten Einkünften und Abzügen in der unterjährigen Steuerperiode. Für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens gilt die Weisung des kantonalen Steueramtes über die Umrechnung der Einkünfte und der Abzüge bei unterjähriger Steuerpflicht (ZStB Nr. 24/101).
- 12 Das Vermögen per Ende der Steuerperiode wird nicht korrigiert. Der unterjährigen Steuerpflicht wird Rechnung getragen, indem der Steuerbetrag für die Vermögenssteuer auf die Dauer der Steuerpflicht umgerechnet wird.
- 13 **Beispiel 1: Zuzug aus dem Ausland**

Herr D zieht per 1. August des Jahres n aus Deutschland in den Kanton Zürich (Zuzug). In der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember erzielt er ein Erwerbseinkommen von Fr. 45'000. Abzüge fallen in der Höhe von Fr. 15'000 an. In Deutschland erzielte er in der Zeit bis zum 31. Juli ein

Erwerbseinkommen von Fr. 42'000. Sein bewegliches Vermögen beträgt per 31. Dezember des Jahres n Fr. 1'200'000.

Ab wann wird Herr D im Kanton Zürich steuerpflichtig und wie lauten die Steuerfaktoren?

	<b>Kanton Zürich</b>	Deutschland	<b>Total satzbestimmend</b>
Bewegliches Vermögen per 31.12.	1'200'000		1'200'000
<b>Steuerbares Vermögen</b>	<b>1'200'000</b>		<b>1'200'000</b>

	<b>Kanton Zürich</b>	Deutschland	<b>Total satzbestimmend</b>
Erwerbseinkommen 1.8. – 31.12.	45'000		108'000
Abzüge 1.8. – 31.12.	-15'000		-36'000
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>30'000</b>		<b>72'000</b>

Die erste Steuerperiode von Herrn D dauert vom 1.8. – 31.12.n.

Die im Ausland vor Beginn der Steuerpflicht erzielten Einkünfte werden nicht berücksichtigt.

### *Beispiel 2: Wegzug ins Ausland*

14

Herr H verlegt seinen Wohnsitz per 1. April des Jahres n für unbestimmte Zeit nach Hongkong (Wegzug). In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März erzielt er ein Erwerbseinkommen von Fr. 30'000. Abzüge fallen in der Höhe von Fr. 9'000 an. In Hongkong erzielte er in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember ein Erwerbseinkommen von Fr. 50'000. Sein bewegliches Vermögen beträgt per 31. März des Jahres n Fr. 180'000 und per 31. Dezember Fr. 200'000.

Bis wann wird Herr H im Kanton Zürich besteuert und wie lauten die Steuerfaktoren?

	<b>Kanton Zürich</b>	Hongkong	<b>Total satzbestimmend</b>
Bewegliches Vermögen per 31.3.	180'000		180'000
<b>Steuerbares Vermögen</b>	<b>180'000</b>		<b>180'000</b>

	<b>Kanton Zürich</b>	Hongkong	<b>Total satzbestimmend</b>
Erwerbseinkommen 1.1.—31.3.	30'000		120'000
Abzüge 1.1.—31.3.	-9'000		-36'000
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>21'000</b>		<b>84'000</b>

Die letzte Steuerperiode von Herrn H dauert vom 1.1.—31.3.n.

Die nach Beendigung der Steuerpflicht im Ausland erzielten Einkünfte werden nicht berücksichtigt.

### **D. Begründung oder Aufgabe eines Nebensteuerdomizils in der Schweiz durch eine im Ausland wohnhafte Person**

- 15 Begründet eine im Ausland wohnhafte natürliche Person während der Steuerperiode in der Schweiz eine beschränkte Steuerpflicht (infolge Liegenschaftenbesitz, Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte), liegt wie unter C. eine unterjährige Steuerperiode vor. Dies ist auch bei Aufgabe des Nebensteuerdomizils respektive der beschränkten Steuerpflicht durch eine im Ausland ansässige Person der Fall.
- 16 In diesen Fällen findet daher beim Vermögen keine Umrechnung statt. Der unterjährigen Steuerpflicht wird Rechnung getragen, indem der Steuerbetrag für die Vermögenssteuer auf die Dauer der Steuerpflicht umgerechnet wird.

#### **1. Beschränkte Steuerpflicht aufgrund von Liegenschaftenbesitz**

- 17 Wird die beschränkte Steuerpflicht aufgrund von Liegenschaftenbesitz begründet, ist das ausländische Einkommen und Vermögen für die Satzbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Einkommen ist für die Satzbestimmung unter Berücksichtigung 18  
des übrigen im Ausland erzielten Einkommens eine Umrechnung vor-  
zunehmen. Ist das ausländische Vermögen und Einkommen nicht be-  
kannt, erfolgt die Besteuerung nicht einfach zum Maximalsteuersatz.  
In diesen Fällen sind die Werte, nötigenfalls nach durchgeführtem Auf-  
lage- und Mahnverfahren, nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätz-  
en.

Verluste des ausländischen Hauptsteuerdomizils sind bei der Staats- 19  
steuer in Anlehnung an die interkantonalen Steuerauscheidungsreg-  
eln sowohl beim steuerbaren als auch beim satzbestimmenden Ein-  
kommen zu berücksichtigen.

Bei der direkten Bundessteuer erfolgt die Berücksichtigung der Ver- 20  
luste des ausländischen Hauptsteuerdomizils nur satzbestimmend, wo-  
bei die Besteuerung mindestens zu dem Steuersatz vorgenommen  
wird, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht (Art. 7  
Abs. 2 DBG). Beim steuerbaren Einkommen gelangen diese Verluste  
hingegen nicht zur Anrechnung (Art. 6 Abs. 3 DBG).

**Beispiel: Kauf einer Liegenschaft im Kanton Zürich durch eine im 21  
Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person**

Frau B kauft per 1. März des Jahres n eine Liegenschaft im Kanton  
Zürich. Der Steuerwert der Liegenschaft beträgt Fr. 2'000'000 und die  
Mieteinnahmen vom 1. März bis 31. Dezember betragen netto Fr.  
60'000. Das übrige bewegliche Vermögen per 31. Dezember wird mit  
Fr. 1'500'000 ausgewiesen und die ausländischen Erwerbseinkünfte  
vom 1. März - 31. Dezember mit Fr. 100'000. Zudem erzielt sie im sel-  
ben Zeitraum noch Wertschriftenerträge in der Höhe von Fr. 10'000.

Ab wann wird Frau B im Kanton Zürich steuerpflichtig und wie lauten  
die Steuerfaktoren?

	<b>Kanton Zürich</b>	Deutschland	<b>Total satz- bestimmend</b>
Liegenschaft	2'000'000		2'000'000
Bewegliches Vermögen per 31.12.		1'500'000	1'500'000
<b>Steuerbares Vermögen</b>	<b>2'000'000</b>	<b>1'500'000</b>	<b>3'500'000</b>

	<b>Kanton Zürich</b>	Deutschland	<b>Total satz- bestimmend</b>
Mieteinnahmen vom 1.3. – 31.12.	60'000		72'000
Erwerbseinkommen 1.3. – 31.12.		100'000	120'000
Wertschriften- erträge 1.3. – 31.12.		10'000	10'000
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>60'000</b>	<b>110'000</b>	<b>202'000</b>

Die erste Steuerperiode von Frau B dauert vom 1.3. – 31.12.n.

## **2. Beschränkte Steuerpflicht aufgrund von Liegenschaftenbesitz und Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte**

- 22 Wird die beschränkte Steuerpflicht aufgrund von Liegenschaftenbesitz *und* Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte begründet, ist das ausländische Einkommen und Vermögen für die Satzbestimmung entsprechend zu berücksichtigen.
- 23 Beim Einkommen ist für die Satzbestimmung unter Berücksichtigung des übrigen im Ausland erzielten Einkommens eine Umrechnung vorzunehmen. Ist das ausländische Vermögen und Einkommen nicht bekannt, erfolgt die Besteuerung nicht einfach zum Maximalsteuersatz. In diesen Fällen sind die Werte, nötigenfalls nach durchgeführtem Auflage- und Mahnverfahren, nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- 24 Verluste des ausländischen Hauptsteuerdomizils sind bei der Staatssteuer in Anlehnung an die interkantonalen Steuerauscheidungsregeln zu berücksichtigen.
- 25 Bei der direkten Bundessteuer werden die Verluste des ausländischen Hauptsteuerdomizils nur für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens berücksichtigt, wobei die Besteuerung aber mindestens zu dem Steuersatz erfolgt, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht.



**3. Beschränkte Steuerpflicht aufgrund eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte**

Wird die beschränkte Steuerpflicht aufgrund eines Geschäftsbetriebs 26 oder einer Betriebsstätte begründet, wird nur das in der Schweiz erzielte Einkommen und Vermögen besteuert (§ 5 Abs. 4 StG i.V. mit § 6 Abs. 2 StG und Art. 6 Abs. 2 DBG). Auf die Ermittlung des weltweiten Gesamteinkommens (Staatssteuer und direkte Bundessteuer) und -vermögens (Staatssteuer) wird verzichtet. Daraus folgt auch, dass Sozialabzüge und nicht objektmässig zuzuweisende allgemeine Abzüge in der Schweiz nicht geltend gemacht werden können.

Weiter können im Ausland entstandene Verluste aufgrund des klaren 27 Gesetzeswortlauts nicht vom in der Schweiz erzielten Einkommen abgezogen werden.

***Beispiel: Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit einer im 28 Ausland wohnhaften steuerpflichtigen Person***

Der in Deutschland wohnhafte Herr E gibt seine selbständige Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich am 31. Mai des Jahres n auf. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai erzielte er ein selbständiges Erwerbseinkommen von Fr. 50'000 und ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in Deutschland von Fr. 80'000. Sein Kapital in der Einzelfirma beträgt per 31. Mai Fr. 100'000 und sein übriges Vermögen in Deutschland beläuft sich per 31. Dezember auf Fr. 400'000.

Bis wann ist Herr E im Kanton Zürich steuerpflichtig und wie lauten die Steuerfaktoren?

	<b>Kanton Zürich</b>	Deutschland	<b>Total satzbestimmend</b>
Vermögen in Einzelfirma per 31.5.	100'000		100'000
<b>Steuerbares Vermögen</b>	<b>100'000</b>		<b>100'000</b>

	<b>Kanton Zürich</b>	Deutschland	<b>Total satzbestimmend</b>
Erwerbseinkommen 1.1. – 31.5.	50'000		120'000
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>50'000</b>		<b>120'000</b>

Die Steuerperiode von Herrn E endet per 31.5.n.

Besteuert wird nur das in der Schweiz erzielte Einkommen und Vermögen. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird das in der Schweiz erzielte Einkommen für die Satzbestimmung umgerechnet. Eine Ermittlung des weltweiten Gesamteinkommens und -vermögens erfolgt nicht.

## **E. Wohnsitzwechsel einer natürlichen Person im internationalen Verhältnis mit beschränkter Steuerpflicht in der Schweiz**

### **1. Bei Begründung oder Beendigung der Steuerpflicht nur im Kanton Zürich**

- 29 Verlegt eine natürliche Person, die bisher im Kanton Zürich schon aufgrund von Liegenschaftenbesitz, Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte im Kanton Zürich beschränkt steuerpflichtig war, ihren Wohnsitz vom Ausland in den Kanton Zürich, ist diese Person für das ganze Kalenderjahr steuerpflichtig. Eine ganzjährige Steuerpflicht ist auch gegeben, wenn eine bisher im Kanton Zürich wohnhafte natürliche Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt, aber nach wie vor aufgrund von Liegenschaftenbesitz, Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte im Kanton Zürich beschränkt steuerpflichtig bleibt.
- 30 Dem Wechsel von unbeschränkter zu beschränkter Steuerpflicht oder umgekehrt wird Rechnung getragen, indem einerseits eine internationale Steuerauscheidung vorgenommen wird und andererseits beim Vermögen eine Korrektur anhand der gewichteten Methode erfolgt.
- 31 Ein Wechsel von unbeschränkter zu beschränkter Steuerpflicht oder umgekehrt wird demnach wie folgt berücksichtigt:
- 32 Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens wird auf die effektiv erzielten Einkünfte und Abzüge in der Steuerperiode abgestellt. Die Zuteilung der Einkünfte wird anhand einer internationalen Steuerauscheidung vorgenommen.
- 33 Das Vermögen per Ende der Steuerperiode wird zuerst ebenfalls aufgrund einer internationalen Steuerauscheidung zugeteilt. In einer zweiten Phase wird das bewegliche Vermögen anhand der gewichteten Methode unter Berücksichtigung der Dauer der steuerrechtlichen Zugehörigkeit zu den einzelnen Steuerhoheiten korrigiert.
- 34 Befindet sich das Hauptsteuerdomizil nicht in der gleichen Gemeinde wie das Nebensteuerdomizil, gilt betreffend Zuständigkeit zur Steuererhebung folgendes (Kreisschreiben des kantonalen Steueramtes an

die Gemeindesteuerämter über die Durchführung der Steuerauscheidungen für Gemeindesteuern, ZStB Nr. 35/400, Randziffern 12-17):

Bei Zuzug aus dem Ausland ist diejenige Gemeinde ab 1.1. des Zuzugsjahres für die ganze Steuerperiode Einschätzungsgemeinde, in welcher der Pflichtige den Wohnsitz begründet (Zuzugsprinzip). Die Gemeinden mit Nebensteuerdomizil streichen den Steuerpflichtigen aus dem ordentlichen Register und stellen gegebenenfalls bei der Wohnsitzgemeinde ein Steuerauscheidungsbegehren. 35

Bei Wegzug ins Ausland gilt die bisherige Wohnsitzgemeinde für die ganze Steuerperiode im Wegzugsjahr als Einschätzungsgemeinde. Die Gemeinden mit Nebensteuerdomizil stellen gegebenenfalls im Wegzugsjahr wie in den Vorperioden bei der Wohnsitzgemeinde ein Steuerauscheidungsbegehren. 36

**Beispiel 1: Zuzug aus dem Ausland mit bisheriger beschränkter Steuerpflicht im Kanton Zürich** 37

Frau G ist Eigentümerin einer Liegenschaft in Adliswil und wohnt in London. Am 1. Juni des Jahres n verlegt sie ihren Wohnsitz in die Stadt Zürich (Zuzug). Folgende Werte sind bekannt:

Vermögen per 31.12.n:	
Steuerwert der Liegenschaft in Adliswil	1'500'000
Wertschriften	120'000
Schulden	-400'000
Einkünfte im Jahre n:	
Wertschriftenertrag Inland / GB	2'000 / 1'000
Mietertrag	12'000
Erwerbseinkommen Inland / GB	49'000 / 30'000
Schuldzinsen	-12'000
Berufsauslagen Inland / GB	-5'000 / -6'000

	<b>Kanton Zürich</b>	Gross- britannien	<b>Total satz- bestimmend</b>
Liegenschaft in Adliswil	1'500'000		1'500'000
Wertschriften per 31.12.	120'000		120'000
Korrektur bewegliches Vermögen zu Gunsten von Grossbritannien	-50'000	50'000	
<b>Total Aktiven</b>	<b>1'570'000</b>	<b>50'000</b>	<b>1'620'000</b>
in %	96,91%	3,09%	100%
Schulden, verteilt nach Lage der Aktiven	-387'654	-12'346	-400'000
<b>Steuerbares Vermögen</b>	<b>1'182'346</b>	<b>37'654</b>	<b>1'220'000</b>

	<b>Kanton Zürich</b>	Gross- britannien	<b>Total satz- bestimmend</b>
Wertschriftenertrag	2'000	1'000	3'000
Mietertrag	12'000		12'000
Schuldzinsen, verteilt nach Lage der Aktiven	-11'629	-371	-12'000
Erwerbseinkommen 1.1. – 31.5. (GB)		30'000	30'000
Erwerbseinkommen 1.6. – 31.12. (ZH)	49'000		49'000
Berufsauslagen	-5'000	-6'000	-11'000
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>46'371</b>	<b>24'629</b>	<b>71'000</b>

Es liegt keine unterjährige Steuerpflicht vor. Die Steuerperiode dauert somit vom 1.1.n – 31.12.n.

Infolge des Wechsels von beschränkter zu unbeschränkter Steuerpflicht während der Steuerperiode erfolgt in der Steuerperiode vom 1.1.n – 31.12.n die Einschätzung in der neuen Wohnsitzgemeinde. Das Steueramt Adliswil kann ab der Steuerperiode n ein Ausscheidungsbegehren stellen.

**Beispiel 2: Wegzug ins Ausland mit fortdauernder beschränkter Steuerpflicht im Kanton Zürich** 38

Herr I verlegt per 1. Mai des Jahres n seinen Wohnsitz von Meilen nach Italien. Auch nach seinem Wegzug ist er immer noch Eigentümer einer Liegenschaft in Uster. Folgende Werte sind bekannt:

Vermögen per 31.12.n:	
Steuerwert der Liegenschaft in Uster	1'500'000
Wertschriften	300'000
Schulden	-400'000

Einkünfte im Jahre n:	
Wertschriftenertrag Inland / Italien	1'000 / 2'000
Mietertrag	24'000
Erwerbseinkommen Inland / Italien	30'000 / 40'000
Schuldzinsen	-12'000
Berufsauslagen Inland / Italien	-4'000 / -7'000

	<b>Kanton Zürich</b>	Italien	<b>Total satz- bestimmend</b>
Liegenschaft in Uster	1'500'000		1'500'000
Wertschriften per 31.12.		300'000	300'000
Korrektur bewegliches Vermögen zu Gunsten des Kantons Zürich	100'000	-100'000	
<b>Total Aktiven</b>	<b>1'600'000</b>	<b>200'000</b>	<b>1'800'000</b>
in %	88,89%	11,11%	100%
Schulden, verteilt nach Lage der Aktiven	-355'556	-44'444	-400'000
<b>Steuerbares Vermögen</b>	<b>1'244'444</b>	<b>155'556</b>	<b>1'400'000</b>

	<b>Kanton Zürich</b>	Italien	<b>Total satz- bestimmend</b>
Wertschriftenertrag	1'000	2'000	3'000
Mietertrag	24'000		24'000
Schuldzinsen, verteilt nach Lage der Aktiven	-10'667	-1'333	-12'000
Erwerbseinkommen 1.1. – 30.4. (CH)	30'000		30'000
Erwerbseinkommen 1.5. – 31.12. (I)		40'000	40'000
Berufsauslagen	-4'000	-7'000	-11'000
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>40'333</b>	<b>33'667</b>	<b>74'000</b>

Es liegt keine unterjährige Steuerpflicht vor. Die Steuerperiode dauert somit vom 1.1.n - 31.12.n.

Trotz Wechsels von unbeschränkter zu beschränkter Steuerpflicht während der Steuerperiode erfolgt in der Steuerperiode vom 1.1.n - 31.12.n kein Wechsel der Einschätzungsgemeinde. Die Stadt Uster ist erst in der darauffolgenden Steuerperiode n+1 Einschätzungsgemeinde.

Die Stadt Uster hat ihren Steueranspruch in der Steuerperiode vom 1.1.n - 31.12.n wie in den Vorperioden mittels Antrag auf interkommunale Steuerauscheidung bei der Gemeinde Meilen geltend zu machen.

## **2. Bei Begründung oder Beendigung der Steuerpflicht während der Steuerperiode in einem Kanton und ganzjähriger Steuerpflicht in einem anderen Kanton**

- 39 Besteht die Steuerpflicht nicht nur im Kanton Zürich, sondern auch in anderen Kantonen, sind folgende Grundsätze zu beachten:
- 40 Wird die unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht im Kanton Zürich während der Steuerperiode aufgegeben und ist der Pflichtige in einem anderen Kanton noch ganzjährig steuerpflichtig, so wird auch im Kanton Zürich eine ganzjährige Steuerpflicht angenommen.

Eine ganzjährige Steuerpflicht ist auch dann anzunehmen, wenn der 41  
Pflichtige im Laufe der Steuerperiode im Kanton Zürich steuerpflichtig  
wird und während der ganzen Steuerperiode bereits in einem ande-  
ren Kanton steuerpflichtig ist.

Die Veranlagung der direkten Bundessteuer liegt in solchen Fällen in 42  
der Kompetenz desjenigen Kantons, in welchem der Pflichtige per  
Ende der Steuerperiode sein Hauptsteuerdomizil hat. Ist der Pflichtige  
im Ausland wohnhaft, ist derjenige Kanton für die Veranlagung zu-  
ständig, in dem sich die wesentlichsten steuerbaren Werte am Ende der  
Steuerperiode befinden.

**Beispiel 1: Zuzug vom Ausland in den Kanton Zürich mit bisheriger 43  
beschränkter Steuerpflicht in einem anderen Kanton**

Frau A ist Eigentümerin einer Liegenschaft in Chur (GR) und wohnt  
in London. Am 1. Juni des Jahres n verlegt sie ihren Wohnsitz in die  
Stadt Zürich (Zuzug). Folgende Werte sind bekannt:

Vermögen per 31.12.n:	
Steuerwert der Liegenschaft in Chur (GR)	1'500'000
Wertschriften	120'000
Schulden	-400'000
Einkünfte im Jahre n:	
Wertschriftenertrag Inland / GB	2'000 / 1'000
Mietertrag	12'000
Erwerbseinkommen Inland / GB	49'000 / 30'000
Schuldzinsen	-12'000
Berufsauslagen Inland / GB	-5'000 / -6'000

	<b>Kanton Zürich</b>	Kanton Graubünden	Gross- britannien	<b>Total satz- bestimmend</b>
Liegenschaft in Chur		1'500'000		1'500'000
Wertschriften per 31.12.	120'000			120'000
Korrektur bewegliches Vermögen zu Gunsten von Grossbritannien	-50'000		50'000	
Total Aktiven	70'000	1'500'000	50'000	1'620'000
in %	4,32%	92,59%	3,09%	100%
Schulden, verteilt nach Lage der Aktiven	-17'294	-370'360	-12'346	-400'000
<b>Steuerbares Vermögen</b>	<b>52'706</b>	<b>1'129'640</b>	<b>37'654</b>	<b>1'220'000</b>

	<b>Kanton Zürich</b>	Kanton Graubünden	Gross- britannien	<b>Total satz- bestimmend</b>
Wertschriftenertrag	2'000		1'000	3'000
Mietertrag		12'000		12'000
Schuldzinsen, verteilt nach Lage der Aktiven	-518	-11'111	-371	-12'000
Erwerbseinkommen 1.1. – 31.5. (GB)			30'000	30'000
Erwerbseinkommen 1.6. – 31.12. (ZH)	49'000			49'000
Berufsauslagen	-5'000		-6'000	-11'000
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>45'482</b>	<b>889</b>	<b>24'629</b>	<b>71'000</b>

Obwohl die Wohnsitznahme im Kanton Zürich erst per 1.6. erfolgt, führt dies zu keiner unterjährigen Steuerpflicht. Es gilt der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode (vgl. Art. 68 StHG). Auch bei der direkten Bundessteuer liegt eine ganzjährige Steuerpflicht vor. Frau A wird für die ganze Steuerperiode n durch den Kanton Zürich veranlagt.

Die Steuerperiode im Kanton Zürich dauert somit vom 1.1.n – 31.12.n.



**Beispiel 2: Wegzug aus dem Kanton Zürich ins Ausland mit fortbestehender beschränkter Steuerpflicht in einem anderen Kanton** 44

Herr K verlegt per 1. Mai des Jahres n seinen Wohnsitz von Meilen nach Italien. Auch nach seinem Wegzug ist er immer noch Eigentümer einer Liegenschaft in Altdorf (UR). Folgende Werte sind bekannt:

Vermögen per 31.12.n:

Steuerwert der Liegenschaft in Altdorf (UR)	1'500'000
Wertschriften	300'000
Schulden	-400'000

Einkünfte im Jahre n:

Wertschriftenertrag Inland / Italien	1'000 / 2'000
Mietertrag	24'000
Erwerbseinkommen Inland / Italien	30'000 / 40'000
Schuldzinsen	-12'000
Berufsauslagen Inland / Italien	-4'000 / -7'000

	<b>Kanton Zürich</b>	Kanton Uri	Italien	<b>Total satzbestimmend</b>
Liegenschaft in Altdorf		1'500'000		1'500'000
Wertschriften per 31.12.			300'000	300'000
Korrektur bewegliches Vermögen zu Gunsten des Kt. Zürich	100'000		-100'000	
<b>Total Aktiven</b>	<b>100'000</b>	<b>1'500'000</b>	<b>200'000</b>	<b>1'800'000</b>
in %	5,55%	83,34%	11,11%	100%
Schulden, verteilt nach Lage der Aktiven	-22'196	-333'360	-44'444	-400'000
<b>Steuerbares Vermögen</b>	<b>77'804</b>	<b>1'166'640</b>	<b>155'556</b>	<b>1'400'000</b>

	<b>Kanton Zürich</b>	Kanton Uri	Italien	<b>Total satz- bestimmend</b>
Wertschriftenertrag	1'000		2'000	3'000
Mietertrag		24'000		24'000
Schuldzinsen, verteilt nach Lage der Aktiven	-666	-10'001	-1'333	-12'000
Erwerbseinkommen 1.1. – 30.4. (CH)	30'000			30'000
Erwerbseinkommen 1.5. – 31.12. (I)			40'000	40'000
Berufsauslagen	-4'000		-7'000	-11'000
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>26'334</b>	<b>13'999</b>	<b>33'667</b>	<b>74'000</b>

Obschon aufgrund des Wegzugs von Herrn K per 1.5.n ins Ausland die direkte Bundessteuer für die ganze Steuerperiode n (sowohl für die unbeschränkte als auch die beschränkte Steuerpflicht) durch den Kanton Uri veranlagt wird, gilt auch für die Staatssteuer der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode (vgl. Art. 68 StHG). Somit wird auch im Kanton Zürich eine ganzjährige Steuerpflicht angenommen.

Die Steuerperiode dauert somit vom 1.1.n - 31.12.n.

Zürich, den 21. September 2011

Kantonales Steueramt Zürich  
Der Chef:  
A. Hug